

29.11.01**Antrag**
des Saarlandes

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

TOP 46 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung nehmen:

1. Der vorliegende beihilferechtliche Verordnungsvorschlag der Kommission bietet nicht die erforderliche Planungssicherheit für den deutschen Steinkohlenbergbau und dessen Beschäftigte. Der Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten, einen Sockel für heimische Energieträger aus Versorgungssicherheitsgründen in eigener nationaler Verantwortung schaffen zu können, wird maßgeblich beschnitten.
2. Hinzu kommt, dass das angestrebte Auslaufen der Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit in 2007, die Forderung nach einer anlagenbezogenen Prüfung der Kommission, die beabsichtigte Revisionsklausel und die bis 2010 befristete Geltungsdauer jedwede längerfristige Perspektive für den Steinkohlenbergbau verhindern. Der Entwurf bedarf daher dringend der Nachbesserung.
3. Die Diskussion um einen nationalen Primärenergie- und Steinkohlesockel ist bisher auf europäischer Ebene enttäuschend verlaufen. Die zentralen Forderungen der deutschen Seite sind nicht umgesetzt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Energieministerrat weitere Überzeugungsarbeit zu leisten und auf eine möglichst zeitnahe Verabschiedung der dann geänderten Verordnung hinzuwirken.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

4. Voraussetzung für eine Verbesserung der deutschen Verhandlungsposition im Energieministerrat wäre eine zeitnahe Verständigung auf ein nationales Kohlekonzept. Dies würde die Glaubwürdigkeit, mit der die Bundesrepublik Deutschland ihre Forderungen vertreten kann, erhöhen. Insofern ist es bedauerlich, dass das angekündigte Energieprogramm der Bundesregierung bisher nicht vorliegt. Der am 27. November 2001 veröffentlichte Energiebericht der Bundesregierung muss hinsichtlich der Prognosen und Aussagen zur heimischen Steinkohle noch eingehend überprüft werden.
5. Die Inhalte einer Anschlussregelung zum Steinkohlebeihilfengesetz für die Zeit nach 2005 können bereits jetzt vereinbart werden. Es gibt keinen Grund, hiermit bis zum Jahre 2003 zu warten. Dies wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit nicht akzeptabel. Der Zeitraum einer Anschlussregelung kann sich dabei an der Geltungsdauer des Steinkohlebeihilfengesetzes orientieren oder auch darüber hinaus gehen.
6. Im Hinblick auf den weiteren Anpassungsprozess muss die Frage geklärt werden, inwieweit die Steinkohle als nationale Energiereserve zur Verfügung stehen soll. Soweit unter diesem Gesichtspunkt Steinkohlenbergbau in Deutschland weiter betrieben wird, handelt es sich um die Erfüllung einer nationalen Aufgabe. Daher hat die Finanzierung auch national zu erfolgen. Darüber hinaus ist die Frage zu entscheiden, inwieweit der nationale Steinkohlenbergbau zur Erhaltung der technologischen Kompetenz für die Nutzung der Exportchancen deutscher Bergbautechnologie im wachsenden Weltkohlemarkt erforderlich ist.
7. In der Vergangenheit konnten der Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozialverträglich dargestellt und betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden. Diese Sozialverträglichkeit gilt es auch in Zukunft zu wahren. Sozialverträglichkeit heißt aber auch, dass die legitimen Interessen der Bergbaubetroffenen auf Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit beachtet werden.
8. Hinsichtlich der Gestaltung der Kohlebeihilfen nach dem Jahre 2005 muss mit Blick auf die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den betroffenen Revierländern auch die Frage von Strukturhilfen erörtert werden. Ein Teil der eingesparten Kohlehilfen sollte dabei den Revierländern als zusätzliche Strukturhilfe zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob Beihilfen an das Bergbauunternehmen rechtlich auch dann zulässig sein können, wenn sie für regionalwirtschaftlich begründete Aufwendungen bei der Revitalisierung von stillgelegten oder stillzulegenden Anlagen eingesetzt werden.